

Wenn in einer Strafsache wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten ein Zeuge aussagt, der Beschuldigte sei im letzten Quartal zehnmal unentschuldig der Arbeit ferngeblieben, obwohl er ebenso oft an solchen Tagen in seinem Schrebergarten gearbeitet habe, so ist diese Beweistatsache ebenfalls erheblich. Wenn in einem Ermittlungsverfahren wegen Kindestötung z. B. die Beweistatsache vorliegt, daß die Beschuldigte keinerlei Kinderwäsche für das erwartete dritte Kind gekauft hatte, kann daraus noch nicht der Schluß auf eine im voraus geplante Tötung gezogen werden. Es ist nur die Tatsachenfeststellung möglich, daß die Beschuldigte bewußt nicht ausreichend für die Geburt des Kindes vorgesorgt hatte. Ergeben weitere Ermittlungen, daß die Beschuldigte den voraussichtlichen Termin ihrer Niederkunft kannte, keine Totgeburt erwartete, über genügend Ersparnisse verfügte, vor der Geburt des ersten und des zweiten Kindes stets rechtzeitig Kinderwäsche angeschafft hatte, diese Wäsche teils verbraucht, teils während ihrer dritten Schwangerschaft verschenkt hatte, so tragen die Tatsachenfeststellungen infolge ihres Zusammenhangs untereinander und mit der festgestellten Unterlassung zum Nachweis der Wahrheit der Erkenntnis bei, daß die Beschuldigte schon vor der Geburt ihres dritten Kindes auf dessen Tötung ausgegangen sein kann. Die Beweistatsache, „die Beschuldigte hat vor der Entbindung keine Kinderwäsche angeschafft“, ist also erheblich, weil die auf ihrer Grundlage bewiesene Erkenntnis über einen Nebenumstand ein notwendiges Zwischenglied zum Beweis der Wahrheit einer Erkenntnis über eine Tatsache ist, die zum Gegenstand der Beweisführung gehört.

3.3. Die Beweisführung

Der erste Abschnitt der strafprozessualen Beweisführung beginnt mit der Prüfung der Anzeige oder eines anderen Anlasses zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens und endet bei den in der StPO aufgeführten abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans. Wenn die Strafsache nach Abschluß der Ermittlungen durch die Untersuchungsorgane an den Staatsanwalt übergeben wird, beginnt der zweite Abschnitt der Beweisführung, der in der überprüfenden Tätigkeit durch den Staatsanwalt besteht und durch eine das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung des Staatsanwalts begrenzt wird. Als dritter Abschnitt folgt die gerichtliche Überprüfung im Eröffnungsverfahren. Sie wird anhand der dem Gericht übergebenen Prozeßdokumente und des übrigen Prozeßmaterials allein mit dem Ziel durchgeführt, zu erkennen, ob die im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweismittel ausreichen, um im Fall ihrer Stichhaltigkeit während der gerichtlichen Beweis-